

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 13. April.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Unrichtige Auffassung. — Die Bedingungen Bothas und de Wets und die Entwicklung der jetzigen Kriegslage. — Schlussbetrachtungen zu den Herbstmanövern 1900: Berichtigungen. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung eines neuen Artilleriematerials für die fahrenden Batterien der Feldartillerie. (Fortsetzung.) Ernennungen. Bestand der Ballonkompagnie. Rekrutenausbildung. Kriegsgericht. Studienreise. Modell des neuen Revolvers. Neubewaffnung der Artillerie. — Ausland: Frankreich: Bestand an Pferden. Beförderung Villebois-Mareuil. Italien: Ausfall der grossen Manöver. Österreich: Fechtturnier. Versuche mit Motorwagen. Südafrikanischer Krieg. — Bibliographie.

Unrichtige Auffassung.

In seinen Schlussbetrachtungen (Nr. 12 der Allgem. Schweiz. Militärzeitung 1901) thut der Berichterstatter über die Herbstmanöver 1900 folgenden Ausspruch: „Die letztjährigen Manöver haben von neuem gezeigt, dass eine Division — vom Gebirgskriege abgesehen — höchstens mit Haupt- und Nebenkolonne — niemals aber in zweigleich starken Parallelkolonnen dem Feinde entgegen marschieren darf.“

So sehr viel Belehrung und Anregung zum Denken wir persönlich auch aus diesen Manöverkritiken geschöpft haben, so darf doch nicht dieser Ausspruch als richtig anerkannt werden und unwiderlegt bleiben.

Wenn wir es als geboten erachten, solcher Anschauung des entschiedensten entgegenzutreten, so handelt es sich hier gar nicht darum, den Kommandanten der VI. Division für sein Denken und Handeln zu rechtfertigen.

Unsere eigene Ansicht, dass die Behauptung durchaus unberechtigt sei, er habe sich durch sein Handeln gegen die Fundamentalgrundsätze der Truppenführung vergangen, und dass die andere Behauptung, der Verlauf der Manöver habe dies bewiesen, jeder thatsächlichen Unterlage entbehrt, betrachten wir für so wenig von allgemeinem Interesse, dass wir uns nie erlaubt hätten, die Feder zu ergreifen, um sie zu beweisen. Hier handelt es sich um etwas ganz anderes. In dem „Niemand darf“ des zitierten Satzes tritt eine Auffassung der Grundsätze der Truppenführung zu Tage, die im In-

teresse erspriesslicher Truppenführung des Entschiedensten bekämpft, wir möchten das Wort brauchen, ausgerottet werden muss. Sie vindiciert für diese Grundsätze den gleichen Charakter der Unverletzlichkeit und absoluten Giltigkeit, welche den Lehrsätzen und Formeln der Mathematik inne wohnt und welche eine orthodoxe Kirche für ihre Dogmen verlangen muss.

Solche Ansicht über die Lehren, welche man aus den Erfahrungen der Kriege ableiten durfte, entwickelt sich ganz von selbst überall dort, wo bei der Friedensarbeit das Denken an das eigentliche Wesen des Krieges nicht beständig gegenwärtig ist. Dass sich das beständige Denken an das Wesen des Krieges immer mehr verliert, je vollkommener sich die Lehre zu einem System, zu einem festgefügtten Lehrgebäude entwickelt, ist durchaus menschlich und daher wohl begreiflich, am meisten wird dies natürlich dort der Fall sein, wo die Führerausbildung vorwiegend auf theoretischem Wege bewerkstelligt werden muss.

Die Kriegsgeschichte aller Zeiten und aller Völker lehrt aber, dass sowie die Auffassung und Behandlung der Grundsätze für Truppenführung das Wesen der Dogmatik annimmt, allenfalls Generale geschaffen werden können, die auf dem Exerzierplatz und bei Exerziermanövern bewundernswert bestehen, aber im Kriege jedem entschlossenen und lebenskräftigen Gegner gegenüber durch Mangel an Thatkraft und Beweglichkeit des Geistes, durch allgemeine Hilflosigkeit den Zusammenbruch ruhmbedeckter Heere herbeiführen.

Deswegen muss man wachen, dass solche Auffassung der Grundsätze sich nicht einschleicht, und jedem muss man entgegenzutreten, was zu